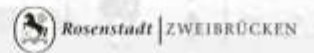


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 19/2024 vom 27.03.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung
Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 27.03.2024

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
9. Sitzung des Sozialausschusses am 04.04.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 9. Sitzung des Sozialausschusses am Donnerstag, dem 04.04.2024, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Bericht Gemeindeschwester Plus
- 2 Bericht Amt für soziale Leistungen
- 3 Zuschussantrag DRK
- 4 Zuschussantrag Lebenshilfe

In Vertretung

Christian Gauf
Bürgermeister

Zweibrücken, den 27.03.2024

BEKANNTMACHUNG der Stadt Zweibrücken

Einwohnerfragestunde im Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 24. April 2024 wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner und den ihn nach § 14 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben die Möglichkeit, eine Frage aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen bzw. Anregungen oder Vorschläge zu unterbreiten. Die Eingabe ist bis spätestens Mittwoch, 17. April 2024, schriftlich bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Hauptamt, Schillerstraße 4, einzureichen. Sie muss den Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt Zweibrücken) betreffen. Bundes- oder landespolitische Angelegenheiten ohne direkten örtlichen Bezug werden nicht behandelt.

In Vertretung

Christian Gauf
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Zweibrücken

vom 22.03.2024

zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung RI 29 zwischen Vogesenstraße - Forstbergstraße - Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken-Rimschweiler“ vom 16.03.2018

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023, I Nr. 221) und § 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in öffentlicher Sitzung die Aufhebung folgender Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Klarstellungssatzung RI 29 zwischen Vogesenstraße – Forstbergstraße – Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken Rimschweiler vom 16.03.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 22.03.2024
Stadtverwaltung Zweibrücken
Ausgefertigt

In Vertretung
Gauf
Bürgermeister

Zweibrücken, den 27.03.2024

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach

der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der
in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 22.03.2024
Stadtverwaltung

In Vertretung
Christian Gauf
Bürgermeister